

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

16. Stück, 29.06.1898

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1898.) 16. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 34. Verordnung vom 23. Juni 1898, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

### N<sup>o</sup> 34.

Verordnung, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.  
Oldenburg, den 23. Juni 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung — Reichsgesetzblatt Seite 663 — was folgt:

#### Artikel 1.

Es sind zu verstehen:

1. unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“:  
im Herzogthum: die Amtsverbände,  
im Fürstenthum Lübeck: der Landarmenverband,

im Fürstenthum Birkenfeld: der Landarmenverband und die Bürgermeistereien;

2. unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Fürstenthum Lübeck, soweit es sich um die Anfechtung von Entscheidungen handelt, welche die Regierung in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der Innungen getroffen hat:

das Staatsministerium, Departement des Innern;

3. unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ in den Fällen des §. 126 a Absatz 3 und des §. 128 Absatz 1 des Gesetzes:

in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld: die Regierung;

4. unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“, soweit nicht Ziffer 2 und 3 Platz greifen, „Ortspolizeibehörde“, „Polizeibehörde“ und „Gemeindebehörde“ diejenigen Behörden, welche im Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, als solche bestimmt sind.

#### Artikel 2.

In denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz ein förmliches Verfahren nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vorschreibt, kommen die Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, zur Anwendung.

#### Artikel 3.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 28. März 1882, betreffend die Bestimmung der Aufsichtsbehörden für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, errichteten Innungen tritt außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 23. Juni  
1898.

(L. S.)

**Peter.**

Sansen.

Mugenbecher.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

